



Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen • Körperschaft des öffentlichen Rechts

■ BERUFSPOLITIK

Endlich da: Das neue Ingenieurgesetz

(KS) Die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse ist nicht nur ein zentrales Thema in der aktuellen öffentlichen Diskussion, sondern spätestens seit der Änderung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie Anlass für zahlreiche Gesetzesänderungen. Davon betroffen ist auch das Berufsrecht der Ingenieure. Durch die Gesetzesänderung können jetzt auch in Niedersachsen die Verfahren zur Anerkennung unter Berücksichtigung der europäischen Richtlinie umgesetzt werden. Die Neufassung des Gesetzes ist als eines der letzten Gesetze in der Legislaturperiode vom Niedersächsischen Landtag am 20.09.2017 beschlossen worden. Das Gesetz wurde in Heft Nr. 19 des Gesetzes- und Verordnungsblatts am 29.09.2017 veröffentlicht, zusammen mit weiteren Änderungen der Bauordnung und der Neufassung des Architektengesetzes. Seit 30.09.2017 gilt das Gesetz in der neuen Fassung.

Das Ingenieurgesetz hat eine neue Struktur erhalten, ist dadurch besser lesbar geworden und die Anwendung in der Praxis wird erleichtert. Die Ingenieurkammer konnte zahlreiche Anregungen und Vorschläge einbringen und hat in zentralen Punkten die Unterstützung von anderen Kammern und Verbänden erhalten.

Bei der Diskussion über die notwendigen Gesetzesänderungen stellte sich

schnell heraus, dass als Dreh- und Angelpunkt eine klare, umfassende und verlässliche Definition der Berufsbezeichnung Ingenieur zu sehen ist. Um zu erläutern, warum die Abstimmungen und Gespräche teilweise sehr schwierig und langwierig waren, muss noch einmal zu den Grundlagen ausgeführt werden.

In anderen verkammerten Freien Berufen ist für das Führen der Berufsbezeichnung eine Zulassung durch die Kammer erforderlich: Als Architekt darf sich nur rechtmäßig bezeichnen, wer von der Architektenkammer zugelassen und in die Architektenliste eingetragen ist; jeder Jurist benötigt von der Rechtsanwaltskammer eine Zulassung, um als Rechtsanwalt auftreten zu können. Jeder Architekt ist somit auch Mitglied der Architektenkammer, jeder Rechtsanwalt Mitglied der Rechtsanwaltskammer, um nur zwei Beispiele zu nennen. Anders verhält es sich mit der Berufsbezeichnung Ingenieur, die eine Zulassung durch eine Ingenieurkammer nicht voraussetzt. Daher ist es umso wichtiger, dass der Gesetzgeber dafür sorgt, dass die Berufsbezeichnung auch nur von den Personen geführt werden darf, die die Voraussetzungen erfüllen, damit das Vertrauen der Gesellschaft, der Auftraggeber und der Wirtschaft auch weiterhin Bestand haben kann. Ingenieure genießen in Deutschland und im weltweiten Wettbewerb einen

exzellenten Ruf, der nicht dadurch gefährdet werden darf, dass Qualitätsanforderungen abgesenkt werden. Die Ingenieurkammer hat sich daher schon frühzeitig dafür eingesetzt, dass das bisherige Niveau gehalten wird und vor den Folgen einer Absenkung gewarnt. Zusammen mit anderen Kammern und Verbänden hat sie die Resolution verabschiedet, über die wir im letzten Heft berichtet haben.

INHALT

- Das neue Ingenieurgesetz
- Änderung der Bauordnung und weiterer Niedersächsischer Gesetze
- Sachverständiger vereidigt
- Sitzung Vertreterversammlung im Dezember
- Wechsel in der Vertreterversammlung
- Fälligkeit und Verjährung von Honoraransprüchen
- Versorgungswerk: Freiwillige Mehrzahlungen
- Stiftung lobt Preise aus
- ClubING-Exkursion nach Belm
- Praktikumsstellen für Ingenieurinnen gesucht
- Seminare im November und Dezember



Wieso konnte es überhaupt zu einem Streit über die Berufsbezeichnung kommen? Bis 2007 gab es im Ingenieurgesetz eine recht einfache Regelung: Wer von einer Hochschule den akademischen Grad Dipl.-Ing. erhalten hatte, durfte sich Ingenieur nennen. Darunter fielen die klassischen Ingenieurstudiengänge ebenso wie „Dipl.-Ing. Design“ oder auch „Dipl.-Ing. Architektur“. Durch den Bologna Prozess wurden auch in Niedersachsen die Studienabschlüsse sehr schnell auf Bachelor umgestellt. Die Gesetzesänderung von 2007 ging darauf ein und formulierte, dass die Berufsbezeichnung Ingenieur führen dürfe, „wer ein Studium in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung von mindestens drei Jahren mit einem Diplom oder vergleichbaren Befähigungsnachweis abgeschlossen hat“. Diese Regelung hatte bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes Bestand. Der Abschluss als Bachelor erfüllt die Voraussetzung des „vergleichbaren Befähigungsnachweises“, er stellt den ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. Seitdem hat sich die Hochschullandschaft weiterentwickelt. Zunehmend werden interdisziplinäre und Hybridstudiengänge angeboten, deren erklärtes Ziel es ist, zwar Grundlagen in MINT-Fächern zu vermitteln, aber auch wirtschaftliche, soziale, soziologische und politische Kenntnisse sowie Soft Skills.

Dazu kommt die Entwicklung in den Hochschulen, wonach die Studiengänge immer stärker modular angeboten werden. Nach einem drei- bis viersemestrigem Grundstudium können die Studierenden wählen, ob sie eher in Richtung Technik/Informatik oder auf wirtschaftliche Schwerpunkte setzen möchten. Die Studierenden eines Studiengangs erhalten bei erfolgreichem Bestehen durchgängig den gleichen akademischen Grad B. Sc. B. Eng. – haben aber völlig unterschiedliche Studieninhalte absolviert. Diese Entwicklung ist neu und ist bei der Gesetzgebung zu berücksichtigen. Somit entzündete sich die Streitfrage: Ist es unter Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes gerechtfertigt, dass sich Absolventen, die erklärtermaßen zu 40% Wirtschaft, zu 40% naturwissenschaftliche Grundlagen und im Übrigen Soft Skills in ihrem Studium absolviert haben, ebenso Ingenieur nennen dürfen wie ihre Studienkollegen, die sich 70% und mehr technische Grundlagen angeeignet haben, wie dies im Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Geodäsie oder Elektrotechnik der Fall ist? Worauf können sich Auftraggeber und Arbeitgeber in Zukunft verlassen, wenn sie im Abschlusszeugnis nur den akademischen Grad B. Sc. oder B. Eng. finden? Diese akademischen Abschlussbezeichnungen werden in einer Vielzahl von Studiengängen und eben nicht nur bei den vorgenannten

klassischen Ingenieurfächern vergeben. Auch der Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaften“ in Wolfsburg beispielsweise führt zum B. Sc.. Es ergab sich daher sehr schnell, dass im Gesetz nicht mehr wie früher allein auf den Hochschulgrad abgestellt werden kann, sondern es einer umfassenden Definition bedarf. Und noch ein Gesichtspunkt: Gerade da der akademische Grad Dipl.-Ing. (fast) nicht mehr vergeben wird, kommt nunmehr allein der Berufsbezeichnung Ingenieur die entscheidende Bedeutung zu. Es gibt viele Begehrlichkeiten von allen Seiten, diese so hoch anerkannte Bezeichnung führen zu dürfen (oder auch zu vergeben). Wer sich Ingenieur nennen darf, genießt Wettbewerbsvorteile, ist anerkannt und steht für Qualität und hochkarätige Ausbildung. Aus Gründen des Verbraucherschutzes ist es daher umso wichtiger, diesen Anforderungen zu entsprechen.

Aus Sicht der Auftraggeber, der Ingenieurbüros, und der Unternehmen, die Ingenieure beschäftigen, so auch der öffentlichen Hand, ist es wichtig, Nachwuchs zu beschäftigen, der den hohen Anforderungen an Ingenieurleistungen gerecht wird. Daher müssen die vom einzelnen Bewerber absolvierten Studieninhalte näher daraufhin überprüft werden, ob sie die Mindestvoraussetzungen erfüllen. Dazu ist in Niedersachsen eine Regelung gefunden worden,

NIngG bisher (§ 1)	NIngG ab 30.09.2017: § 6
<p>... wer ein Studium in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule ... (europarechtliche Regelungen) mit einem Diplom oder vergleichbaren Befähigungsnachweis abgeschlossen hat“</p>	<p>Eine Person ... darf die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Inland <ol style="list-style-type: none"> a) an einer Hochschule ein Studium in einem Studiengang in einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung, die zu mindestens 70 Prozent von den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik geprägt ist, mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren, b) an einer Hochschule ein Studium in einem Studiengang der Fachrichtung Agrar- oder Wirtschaftsingenieurwesen, die überwiegend von den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik geprägt ist, mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren ... erfolgreich abgeschlossen hat



die durchaus Vorbildcharakter hat:

„Die Vorgaben „technisch-naturwissenschaftlich“ und „mindestens 70% in MINT-Fächern“ sind neu in das Gesetz aufgenommen worden und füllen den Begriff entsprechend der bisherigen Rechtsprechung aus. Eine Ausnahme gilt für Wirtschaftsingenieure und Agraringenieure, auch dieses ist neu.

Diese Regelungen stellen sicher, dass auch in Zukunft die Anforderungen an Qualität und Sicherheit bestehen bleiben und stellen den Berufsstand zukunftssicher auch für die Tätigkeit im Ausland auf. Die im Ausland erzielten Bildungsabschlüsse müssen sich ebenfalls an diesem Niveau messen lassen, wenn eine Tätigkeit in Niedersachsen unter der Berufsbezeichnung Ingenieur angestrebt wird.

Die Ingenieurkammer ist die zuständige Stelle für die Überwachung der Berufsbezeichnung und den Berufsbezeichnungsschutz. Dies ist allerdings keine Neuregelung. Zu unterscheiden ist zwischen dem akademischen Grad – hierfür sind die Hochschulen zuständig – und der Berufsbezeichnung: Wie bisher ist es die Ingenieurkammer als (einzige) zuständige Stelle, die nach dem Gesetz die Bescheinigungen darüber ausstellen darf, ob die Berufsbezeichnung zurecht

geführt wird, die Ordnungswidrigkeitenverfahren durchführen darf und die wettbewerbsrechtlich tätig werden kann, wenn gegen die geschützte Berufsbezeichnung verstoßen wird. Die Vielfalt der Hochschullandschaft mit den zahlreichen angebotenen Studiengängen, die Freiheit der Hochschulen und deren Entscheidung über die Vergabe eines akademischen Grades werden durch die berufsrechtlichen Regelungen nicht betroffen.

Wie wichtig diese Unterscheidung in der Praxis ist, zeigen die Erfahrungen der letzten Jahre. Die Anfragen zur Berufsbezeichnung sind sprunghaft angestiegen, nicht nur von Studierenden und Absolventen, sondern auch von Auftraggebern und Arbeitgebern.

Allein in diesem Jahr hat die Ingenieurkammer bisher über 300 Anträge entschieden, die Personen mit ausländischen Studienabschlüssen betrafen. Bewerber mit ausländischen Bildungsabschlüssen bedürfen der Genehmigung durch die Ingenieurkammer, dies gilt künftig auch für Abschlüsse in der EU. Arbeitgeber und Auftraggeber können sich nach Prüfung durch die Ingenieurkammer sicher sein, dass die Anforderungen, die an die Berufsbezeichnung geknüpft werden, erfüllt sind. Für die zutreffende Einstufung im

Tarifgefüge des öffentlichen Dienstes ist es ebenfalls ausschlaggebend, ob die Berufsbezeichnung Ingenieur zurecht geführt werden darf. Auch dazu gehen ständig Anfragen ein, und zwar gerade auch in Bezug auf die Studienabschlüsse an deutschen Hochschulen.

Die Ingenieurkammer ist froh, dass durch die tatkräftige Unterstützung im Einklang mit anderen Kammern und Verbänden die auf Bundesebene von den Ingenieurkammern beschlossenen Grundsätze sich im Gesetz größtenteils wiederfinden. Zahlreiche weitere Gesetzesänderungen müssen in der Kammerarbeit nunmehr umgesetzt werden, beginnend mit der Anpassung der verwaltungsrechtlichen Abläufe bis hin zu den Antragsformularen und der Schaffung einer neuen Satzung (Verfahrensregelung der Anerkennung der ausländischen Bildungsabschlüsse).

Über die Ergebnisse und weitere Änderungen werden wir weiterhin fortlaufend an dieser Stelle informieren.

Ansprechpartnerin für Rückfragen ist Justiziarin Karin Schwentek, Tel. 0511 39789-15, E-Mail karin.schwentek@ingenieurkammer.de. Besuchen Sie uns auch auf www.ingenieurkammer.de

■ RECHT

Änderung der Bauordnung und weiterer Niedersächsischer Gesetze

(KS) Der niedersächsische Landtag hat in seiner letzten Sitzung vor den vorgezogenen Landtagswahlen neben dem Ingenieurgesetz noch weitere Gesetze verabschiedet, die zwischenzeitlich ebenfalls im Nds. Gesetzes- und Verordnungsblatt (GVBl.) veröffentlicht worden sind.

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

Die Änderungen in der NBauO betreffen die §§ 62, 68 und 74. Gerade auch nach dem verheerenden Unglücksfall

in Ritterhude, bei dem durch eine Explosion einer Chemiefabrik Anwohner stark betroffen wurden, ist eine entsprechende Umsetzung des EU-Rechts (Seveso-III-Richtlinie) zwingend notwendig geworden. Besondere Abstandsregelungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden für Baumaßnahmen, die unter das Bundesimmissionschutzgesetz fallen, angeordnet.

Ferner wurde der Anhang zu § 60 Abs. 1 NBauO (Verfahrensfreie Baumaßnahmen) ergänzt. Genehmigungs-

frei ist nach Ziffer 11.15 nunmehr auch die Errichtung von „ortsveränderlich genutzten und fahrbereit aufgestellten Geflügelställe zum Zweck der Freilandhaltung oder der ökologisch-biologischen Geflügelhaltung, wenn diese einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und jeweils nicht mehr als 450 m³ Brutto-Rauminhalt sowie eine Auslauffläche haben, die mindestens 7 m² je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt beträgt.“

Die neuen Regelungen, veröffentlicht im GVBl. 2017, S. 338 f sind am



30. September 2017 in Kraft getreten. Zu ergänzen ist, dass zusammen mit der Novelle des NInG weitere Änderungen der NBauO erfolgten. Im „Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Ingenieurinnen und Ingenieure sowie zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung“ vom 25.09.2017, GVBl. 2017, S. 322 ff, ist mit Artikel 1 die Neufassung des NInG beschlossen worden, in Artikel 2 Änderungen der NBauO. Diese betreffen insbesondere die Einführung der Bauvorlageberechtigung auch für Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten für den Fall, dass die Baumaßnahme mit der Berufsaufgabe der Innenarchitekten bzw. Landschaftsarchitekten verbunden ist (§ 53 Absätze 3 bzw. 4). Auch diese Regelungen sind am 30.09.2017 in Kraft getreten.

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG)

Das seit 2012 bestehende Brandschutzgesetz sollte in einer Vielzahl von Punkten geändert werden, mit denen

auf die Erfahrungen in der Praxis Bezug genommen werden sollte. Es blieben zwei Regelungen, die sich auf die Geltendmachung von Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr beziehen und auf Kostenersatz bei übergemeindlichen Einsätzen (§§ 29 und 30). Die Änderungen sind als Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes im Nds. GVBl. 2017, S. 297 ff bekanntgemacht worden und zum 1. Oktober 2017 in Kraft getreten.

Das Niedersächsische Ingenieurgesetz (NInG) und das Niedersächsische Architektengesetz sind ebenfalls in der letzten Sitzung des Landtags am 20. September 2017 verabschiedet worden. Anlass für die Neufassungen war die Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie, die in beiden Gesetzen umfangreiche Änderungen hervorrief, zum NInG s. dazu die ausführliche Darstellung in dieser Beilage. Beide Gesetze wurden am 29. September 2017 bekanntge-

macht (GVBl. 2017, S. 322 ff) und am 30. September 2017 in Kraft getreten.

Die Gesetze in Niedersachsen sind in der geltenden Fassung unter **www.nds-voris.de** kostenfrei abrufbar. Über diese Homepage des Niedersächsischen Vorschriftensystems ist Aktualität ist gewährleistet. Außerdem kann die o.g. vollständige Ausgabe des GVBl. bei der Ingenieurkammer angefordert werden und über folgenden Link kostenfrei heruntergeladen werden:
https://www.niedersachsen.de/download/123186/Nds._GBVI._Nr._19_2017_vom_29.09.2017_S._320-375.pdf

Ansprechpartnerin Justiziarin Karin Schwentek, Tel. 0511 39789-15, E-Mail karin.schwentek@ingenieurkammer.de

■ INGENIEURKAMMER INTERN

Vertreterversammlung beschließt Grundsätze zu Verschwiegenheit und Vertraulichkeit

(KS) Gerade angesichts der in der Öffentlichkeit strittig diskutierten Fragen zu Datenschutz und Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten hat sich der Rechtsausschuss der Ingenieurkammer mit diesen Fragestellungen beschäftigt. Die Ingenieurkammer erhält im Rahmen der Mitgliedschaft, der Beratung und Antragstellung sehr viele Informationen, die sie streng vertraulich behandelt. Andererseits muss die Ingenieurkammer bei Anfragen Auskunft geben, beispielsweise über die Eintragung in den gesetzlichen Listen. Sie möchte und muss über ihre Arbeit Rechenschaft ablegen und steht damit im Spannungsfeld von Datenschutz und Transparenz.

Die Hauptsatzung der Ingenieurkam-

mer datiert aus dem Jahr 2007. Sie enthält nur wenige Regelungen zu der Frage, inwieweit Tätigkeitsberichte an eine breitere Öffentlichkeit gegeben werden oder welche Rechte Mitglieder auf Informationen haben. Der Rechtsausschuss hat daher empfohlen, dass über diese grundlegenden Fragen die Vertreterversammlung entscheiden und somit einen Handlungsleitfaden für die tägliche Praxis geben möge. Die Grundsätze verstehen sich als Auslegung der Hauptsatzung unter Berücksichtigung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NInG) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG).

Die Vertreterversammlung hat dazu einen Beschluss in ihrer Sommersitzung gefasst und die nachstehend

abgedruckten Grundsätze beschlossen. Dieser Beschluss gibt Rechtssicherheit innerhalb der Geschäftsstelle, es profitieren aber insbesondere die Kammermitglieder davon: Für Sie wird nachvollziehbar, welche Rechte insbesondere auf Information Sie haben.

Auslegungsgrundsätze für die Hauptsatzung Beschlossen von der Vertreterversammlung in der 2. Sitzung am 19.06.2017.

1. Grundsatz der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

1.1 Die Ingenieurkammer beachtet die Grundsätze der Verschwiegenheit und Vertraulichkeit. Die Ingenieurkammer ist verpflichtet, alle ihr



direkt oder indirekt zur Kenntnis genommenen personenbezogenen Daten und Informationen, die der Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich gekennzeichnet sind, strikt vertraulich zu behandeln. Sie trifft geeignete Vorkehrungen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen.

- 1.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, soweit sich eine Verpflichtung zur Offenlegung der personenbezogenen Daten aus dem NInG ergibt, insbesondere im Hinblick auf die gesetzlichen Listen (§ 16 NInG) und die Veröffentlichungen nach den Satzungen der Ingenieurkammer. Die Ingenieurkammer verpflichtet die Mitglieder der Organe, der Ausschüsse, der hinzugezogenen sachverständigen Personen und die Bediensteten der Ingenieurkammer durch gesonderte Erklärung zur Verschwiegenheit und macht auf die Folgen eines Verstoßes gegen Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsgrundsätze aufmerksam.
- 1.3 Über die Entbindung der Verschwiegenheitsverpflichtung entscheidet im Regelfall die Geschäftsführung, in besonderen Fällen der Vorstand, oder im Falle, dass Belange des Vorstandes betroffen sind, die Vertreterversammlung.
- 1.4 Soweit das NInG keine abschließenden Regelungen trifft, gilt das Nds. Datenschutzgesetz unmittelbar.
- 1.5 Die Ingenieurkammer bestellt einen behördlichen Datenschutzbeauftragten, der die Aufgaben nach § 8a Nds. Datenschutzgesetz wahrnimmt.

Zur Erläuterung:

§ 1 der Hauptsatzung legt fest, welche Rechtsstellung die Ingenieurkammer einnimmt. Die Ingenieurkammer nimmt die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Ingenieurgesetz wahr. Sie ist zur Ausführung des Gesetzes verpflichtet, dazu gehört es, die gesetzlichen Listen zu führen. Als gesetzliche Listen sind die Liste der Entwurfsverfasser, die Liste der Tragwerksplaner, die Liste der freiwilligen Mitglieder, die Liste der Beratenden Ingenieure und

die Gesellschaftslisten definiert. Die Ingenieurkammer hat die Möglichkeit, diese in einem gewissen Umfang zu veröffentlichen. Das Ingenieurgesetz gibt vor, welche Daten veröffentlicht werden dürfen. Im Umkehrschluss bedeutet dies für die Ingenieurkammer, dass weitere Daten nicht herausgegeben werden können. So verfährt die Ingenieurkammer seit Jahren. Aus Gründen der Rechtssicherheit und um gerade neuen Mitgliedern die Besorgnis zu nehmen, die Kammer würde Informationen herausgeben, soll diese Auslegungsregel für § 1 der Hauptsatzung herangezogen werden.

1.1 legt fest, dass die Ingenieurkammer die ihr anvertrauten Informationen vertraulich behandelt und nicht weitergibt. Jedes Mitglied soll sich jederzeit vertrauensvoll an die Kammer wenden können. Die Übermittlung sehr vertraulicher Daten bis hin zu Geschäftsgeheimnissen gerade im Bereich der Beitragsbemessung, aber bei der Listeneintragung erfolgt dabei zwangsläufig. Auch bei der Antragstellung zur öffentlichen Bestellung und in der Berufs- und Rechtsberatung werden vertrauliche Informationen vom Mitglied offengelegt. Die Ziffern 1.2 und 1.3 legen fest, dass in Ausnahmefällen, wo eine gesetzliche Regelung vorrangig ist, Auskünfte zu erteilen sind und Informationen weitergegeben werden. Ferner wird in Ziffer 1.4 und 1.5 klargestellt, dass für die Beantwortung weiterer Einzelfragen das Nds. Datenschutzgesetz heranzuziehen ist. Bereits im Datenschutzgesetz ist festgelegt, dass ein behördlicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist, die Beschlussfassung macht den Vollzug dieser Regelung nach außen deutlich. Die Vertraulichkeit der Daten ist für die Ingenieurkammer selbstverständlich. Die schriftliche Festlegung durch Beschluss der Vertreterversammlung gibt den Mitgliedern aber noch höhere Sicherheit.

2. Rechte der Mitglieder

2.1 Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind mitgliederöffentlich. Jedes Mitglied der Ingenieurkammer hat das Recht, an den Sitzun-

gen der Vertreterversammlung teilzunehmen. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung entscheidet über das Rederecht in der Sitzung nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Anträge auf Beratung in der Vertreterversammlung können nur durch Mitglieder der Vertreterversammlung oder den Vorstand gestellt werden. Die Ingenieurkammer veröffentlicht die Termine der Sitzungen rechtzeitig über ihre Homepage oder das Veröffentlichungsorgan gemäß § 21 Hauptsatzung.

- 2.2 Die Mitglieder der Ingenieurkammer haben Anspruch auf Auskunft über die bei der Ingenieurkammer über ihre Person gespeicherten Daten, deren Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung. § 16 Nds. Datenschutzgesetz gilt entsprechend.
- 2.3 Die Mitglieder der Ingenieurkammer haben Anspruch auf Auskunft über die Tätigkeit der Ingenieurkammer. Ihr Auskunftersuchen soll erkennen lassen, zu welcher Information Zugang begehrt wird, sowie den Zeitraum und die Art und Umfang der Informationen, über die Auskunft gewährt werden soll, näher bezeichnen. Sofern das Ersuchen zu unbestimmt ist, ist dies dem Auskunftersuchenden mitzuteilen und Hilfestellung bei der Präzisierung des Antrags zu gewähren.
- 2.4 Kammermitgliedern kann Einsicht in die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes gewährt werden, wenn ein begründetes Interesse dargelegt wird und dem Auskunftersuchen auf andere Weise nicht stattgegeben werden kann. Dies gilt nicht, soweit personenbezogene Daten, Geschäftsgeheimnisse oder Berufungsverfahren oder Ordnungswidrigkeitenverfahren betroffen sind. Dem Gesuch auf Information kann nicht stattgegeben werden, wenn sich die Auskunft auf personenbezogene Daten anderer Mitglieder, anderer Personen oder Mitarbeiter bezieht. Insofern findet das NDSG unmittelbare Anwendung. Die Entscheidung hierüber



trifft der Vorstand, in Vorstandsbe-
langen die Vertreterversammlung.
Über Auskunftersuchen und Ein-
sicht in die Unterlagen zur Wahl der
Vertreterversammlung entscheidet
der Wahlausschuss.

- 2.5 Mitgliedern der Ingenieurkammer
werden auf Anfrage ein Exemplar
der Satzung zum Wirtschaftsplan,
des Wirtschaftsplans und des Jah-
resabschlusses sowie das Ergebnis
der Prüfung durch die Wirtschafts-
prüfer übersandt.

Zur Erläuterung:

In § 3 der Hauptsatzung findet sich die
Regelung „Rechte und Pflichten der
Mitglieder“. Gerade was Organisation
der Sitzungen der Vertreterversamm-
lung betrifft, haben sich im Laufe der
Zeit gewisse Gepflogenheiten entwik-
kelt. So ist es ständige Übung, dass
die Termine der Sitzungen regelmäßig
in der Länderbeilage sowie auf der
Homepage bekannt gemacht werden.
Nur so können die Mitglieder ihr Recht,
an Sitzungen teilzunehmen, auch aus-
üben. Dies wird in 2.1 ausgedrückt.

Die Auskunftsrechte der Mitglieder
ergeben sich bereits direkt aus dem
NDSG, und ist der Vollständigkeit hal-
ber in 2.2. aufgeführt.

Kammermitglieder können sich je-
derzeit über die Tätigkeit der Inge-
nieurkammer, die z.B. in Protokollen
festgelegt ist, informieren, s. 2.3. Eine
Konkretisierung enthält 2.4 und legt
gleichzeitig fest, dass eine Abwägung
zwischen dem Informationsinteresse
und dem Schutz von Daten zu erfolgen
hat. Aus Gründen der Rechtssicherheit
ist eine Zuständigkeitsregelung vorge-
sehen.

3. Auskunftsansprüche anderer Personen

3.1 Nichtmitglieder der Ingenieurkam-
mer haben Anspruch auf Auskunft im
Rahmen des NInG und, soweit dort
keine Sonderregelung besteht, des Nds.
Datenschutzgesetzes. Auskünfte über
Informationen, die die Belange der Mit-
glieder betreffen, werden im Rahmen

der gesetzlichen Listen, deren Inhalt
sich aus dem NInG ergibt, erteilt.
3.2 Über die Zulässigkeit der Aus-
kunftserteilung und in welcher Form
dem Auskunftersuchen stattgegeben
wird, entscheidet im Regelfall die Ge-
schäftsführung, die den behördlichen
Datenschutzbeauftragten heranziehen
und in besonderen Fällen die Aus-
kunftsansprüche dem Vorstand vorlegen
kann.

Zur Erläuterung:

Auch Personen, die nicht Mitglied der
Ingenieurkammer sind, oder Institu-
tionen, begehren Auskünfte über die
Kammertätigkeit oder Mitglieder der
Kammer. Hier ist dem Spannungsfeld
zwischen Offenheit und Wahrung der
berechtigten Interessen der Kammer
Rechnung zu tragen. Grundsätzlich
sind der Schutz personenbezogener
Daten und die Grundsätze der Vertrau-
lichkeit und Verschwiegenheit vorran-
gig zu beachten. Eine Abwägung ist
erforderlich. Grundsätzlich wird man
auf die Festlegung im NInG verweisen,
wo diejenigen Daten aus den gesetzli-
chen Listen, die veröffentlicht werden
dürfen, abschließend aufgeführt sind.

4. Veröffentlichungen und Be- kanntmachungen

- 4.1 Die Ingenieurkammer veröffentlicht
die von der Vertreterversammlung
nach § 22 NInG beschlossenen
Satzungen auf ihrer Homepage. Die
Wirksamkeit der Beschlussfassun-
gen wird davon nicht berührt.
- 4.2 Die wesentlichen Beschlüsse der
Vertreterversammlung, insbe-
sondere die Satzung über den
Wirtschaftsplan und die Rech-
nungslegung, den Wirtschaftsplan
und den Jahresabschluss sowie
das Ergebnis der Prüfung durch
den Wirtschaftsprüfer werden in
einem für Mitglieder der Ingenieur-
kammer zugänglichen Bereich der
Homepage eingestellt. Das Recht
der Vertreterversammlung, über die
Veröffentlichung oder die vertrau-
liche Behandlung von Beschlüssen
gesondert zu beschließen, bleibt

hiervon unberührt.

- 4.3 Ziffern 4.1 und 4.2 gelten, soweit
die technischen Möglichkeiten
gegeben sind und die Bekanntgabe
nicht unzumutbaren finanziellen
Aufwand erfordert.

Zur Erläuterung:

In § 21 der Hauptsatzung ist festgelegt,
dass Veröffentlichungen und Bekannt-
machungen in der Länderbeilage
zum Deutschen Ingenieurblatt (DIB)
als dem amtlichen Veröffentlichungs-
organ erfolgen. Nach NInG müssen
Änderungen und Neufassungen von
Satzungen nach Genehmigung durch
die Aufsichtsbehörde in der Länder-
beilage veröffentlicht werden, daran
soll sich nichts ändern. Bisher wurde
allerdings durchaus diskutiert, welche
Regelwerke und sonstigen Informatio-
nen zusätzlich auf der Homepage der
Ingenieurkammer erscheinen sollen.
Aus Gründen der Transparenz und der
Nachvollziehbarkeit sollen künftig alle
Regelwerke der Ingenieurkammer auch
auf der Homepage aufgenommen wer-
den. Dies würde dann z.B. auch für die
Aufwandsentschädigungssatzung gel-
ten sowie die Beschlüsse der Vertreter-
versammlung, z.B. über die Entlastung
des Vorstands, Haushaltsbeschlüsse,
etc.. Die Festlegung dieser Grundsätze
durch die Vertreterversammlung fördert
das Verständnis der Mitglieder für die
Arbeit der Ingenieurkammer.

Bei einer solchen Verfahrensweise wird
Transparenz über die Kammermitglied-
schaft hinaus hergestellt und kann
dazu dienen, den Informationsfluss
zwischen Ingenieurkammer, Kammer-
mitgliedern und der Öffentlichkeit zu
verbessern.

Für Fragen und Erläuterungen
steht Ihnen RAin Karin Schwentek,
Tel. 0511 39789-15, E-Mail karin.
schwentek@ingenieurkammer.de
gern zur Verfügung.



■ KAMMER INTERN

Neue Gesichter im „Parlament der Ingenieure“

(Sch) Noch vor Ende des ersten Amtsjahres der im vergangenen Jahr gewählten 6. Vertreterversammlung gibt es personelle Änderungen im Gremium. Herr Dipl.-Ing. Thomas Mai und Herr Dipl.-Ing. (FH) Patrick Schmidt, die seinerzeit für die Mitgliedergruppe der Freiwilligen Mitglieder in die 6. Vertreterversammlung gewählt waren, wurden zum Beratenden Ingenieur umgeschrieben und gehören damit der Mitgliedergruppe der sogenannten Pflichtmitglieder an. Der Statuswechsel führte zum Mandatsverlust in der Vertreterversammlung.

Der Wahlausschuss der Ingenieurkammer hat daraufhin in seiner Sitzung am 21.09.2017 den Sitzübergang auf den jeweils nächsten Ersatzvertreter festgestellt. Nachrücker sind

Herr Jan-Peter Peters, B.Eng. und Herr Dipl.-Ing. Hans-Ulrich Rochner.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an RAin Nadine Scholz, Tel. 0511 39789-20, E-Mail nadine.scholz@ingenieurkammer.de

■ SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Sachverständigenbestellung

(Ch) Die Ingenieurkammer Niedersachsen macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung eines weiteren Sachverständigen gemäß § 7 Sachverständigenordnung öffentlich bekannt:

Dr.-Ing. habil. Michael Hansen – Sachgebiet Beton- und Stahlbetonbau

Präsident Dipl.-Ing. Hans-Ulrich Kammeyer vereidigte den Sachverständigen in einer Feierstunde in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Niedersachsen und nahm gleichzeitig die Verpflichtung zur gewissenhaften Aufgabenerfüllung und zur Wahrung der Gesetze vor. Anschließend überreichte er ihm Urkunde, Ausweis und Rundstempel. Die Ingenieurkammer Niedersachsen gratuliert herzlich. Sachverständige werden öffentlich bestellt, wenn sie ihre Besondere Sachkunde für ein bestimmtes Sachgebiet des Ingenieurwesens, ihre Fähigkeit



Gratulation nach der Vereidigung Präsident Kammeyer und Dr.-Ing. habil. Hansen

Gutachten zu erstellen und ihre persönliche Eignung nachgewiesen haben. Ihnen wird vor Gericht und in der Öffentlichkeit wegen ihrer Unabhängigkeit und ihrer besonderen Qualifikation ein hohes Maß an Vertrauen entgegengebracht.

■ VERTRETERVERSAMMLUNG

Sitzung Vertreterversammlung

(Be) Die 6. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen kommt zu ihrer 3.Sitzung am **Donnerstag, 7. Dezember** zusammen.

Schwerpunktt Themen sind Berichte des Präsidenten, aus dem Vorstand und den Ausschüssen sowie vom Versorgungswerk und der Stiftung der Ingenieurkammer Niedersachsen sowie auch der Wirtschaftsplan 2018.

Nach § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung sind die Sitzungen der Vertreterversammlung für Mitglieder der Ingenieurkammer öffentlich. Für Anmeldungen und sonstige Rückfragen wenden Sie sich bitte an Heidi Mennecke, Tel. 0511 39789-33, E-Mail heidi.mennecke@ingenieurkammer.de

Fragen zum Sachverständigenwesen und zur öffentlichen Bestellung beantwortet Ihnen Fred Charbonnier, Tel. 0511 39789-17, E-Mail fred.charbonnier@ingenieurkammer.de



■ RECHT

Aktuelles Urteil: Fälligkeit und Verjährung von Honoraransprüchen

Das Problem:

Mit der Verabschiedung und dem Wirksamwerden der Schuldrechtsreform vom 01.01.2002 sind die Verjährungsregelungen vereinheitlicht worden. Galten bis dahin für abgerechnete Honoraransprüche 2 Jahre Verjährungsfrist, das Jahr der Fälligkeit nicht mitgerechnet, gelten nun einheitlich 3 Jahre, das Jahr der Fälligkeit der Honorarforderung nicht mitgerechnet.

Diese Neuregelung gibt Anlass, auch damit im Zusammenhang stehende Probleme, nämlich wann denn nun die Verjährung zu laufen beginnt, noch einmal zu untersuchen.

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 12. Mai 2005 – VII ZR 49/03 –, BauR 8/2005, 1349 entschieden, dass der Abbruch einer Vertragsbeziehung zwischen einem Auftraggeber und einem Planer nicht gleichsam automatisch zur Fälligkeit der Honorarforderung führe, vielmehr es darauf ankäme, ob ein Anspruch nach HOAI abzurechnen sei oder außerhalb der HOAI.

Der Fall:

Der Kläger, der Architekt und öffentlich bestellter Sachverständiger war, verlangte von seinem Auftraggeber Honorar für die Feststellung von Mängeln und die Entwicklung eines Sanierungskonzeptes sowie die Beaufsichtigung von Sanierungsarbeiten 4 Jahre nach Beendigung der Arbeiten. Der Bauherr hatte sich mit dem Werkunternehmer dahingehend geeinigt, die Sanierungs-

arbeiten bräuchten nicht zu Ende geführt zu werden. Der ö. b. SV wurde dieser Vergleichsabschluss mitgeteilt erst 2 Jahre nach dessen Leistungserbringung. Nach Abschluss des Vergleiches zwischen Bauherrn und Werkunternehmer 2 Jahre später rechnete der ö. b. SV seine Leistungen ab als Planer und machte diese wiederum 2 Jahre später durch Mahnbescheid bei Gericht geltend.

Während das OLG Celle der Auffassung war, die Forderung sei verjährt, schließlich habe der Planer bereits vor 4 Jahren mit Abschluss seiner Sanierungsplanung und Überwachung abrechnen können, sieht dies der BGH anders. Der BGH unterscheidet, ob eine Leistung über die HOAI abrechnungsfähig ist oder ob ein Ingenieur Leistungen erbringt, die durch die HOAI nicht oder außerhalb der Honorartabellen liegend nicht mehr erfasst ist. Findet die HOAI Anwendung, erklärt der BGH, findet auch § 8 HOAI 2002 Anwendung. Das Gleiche gilt für § 15 HOAI 2009 und § 15 HOAI 2013. Danach wird ein Honorar erst fällig, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Honorarschussrechnung überreicht worden ist. Damit hat es der Ingenieur selbst in der Hand, wann er abrechnen will. Er setzt die Fälligkeit, die gleichzeitig die Berechnung der Verjährungsfrist auslöst, selbst in Gang.

Anders liegt die Sache natürlich, wenn Leistungen durch Ingenieure erbracht werden, die nicht durch die HOAI er-

fasst werden. Dann wird der Werklohn unabhängig von einer Rechnungsstellung nach § 641 BGB grundsätzlich fällig mit der Abnahme der Leistungen. Zwar wird in der Rechtsprechung vertreten, das Ingenieurleistungen als intellektuelle Leistungen sich der Abnahme, also der Übergabe, entziehen, trotzdem ist dieses Kriterium maßgeblich, es wird von einer Quasi-Abnahme gesprochen. Jetzt in der HOAI 2013 ist sogar explizit von der Abnahme die Fälligkeit abhängig.

In demjenigen Zeitpunkt, in dem die Ingenieurleistungen abschließend erbracht werden und der Bauherr diese übernimmt, wird der Honoraranspruch außerhalb der HOAI fällig. Ob der Ingenieur den Honoraranspruch abrechnet oder nicht, ist unmaßgeblich. Entscheidend ist, dass er abrechnen kann. Es gilt dann nach dem alten wie nach neuem Verjährungsrecht die Regel, dass das Jahr der Quasi-Abnahme nicht in die Berechnung der Verjährungsfrist errechnet wird. Die folgenden Jahre, nach altem Recht 2, nach neuem Recht 3, §§ 195, 199 BGB, sind dann die 3 Jahre, mit deren Ablauf der Anspruch vom 31.12. verjährt.

Mahnungen hemmen den Verjährungsablauf nicht. Notwendig sind Mahnbescheid oder Klage.

Autor: RA Prof. Dr. Hans Rudolf Sangenstedt
E-Mail: sangenstedt@caspers-mock.de

IMPRESSUM

Ingenieur Nachrichten – Regionalbeilage Niedersachsen im Deutschen Ingenieurblatt

Herausgeber: Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R.
Hohenzollernstr. 52 • 30161 Hannover
Tel.: 0511 39789-0 • Fax: 0511 39789-34

E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de
Internet: www.ingenieurkammer.de

Redaktion: GF Michael Knorn (verantw.), Bettina Berthier M.A.
Autorennachweis: (Be) Bettina Berthier, (Ch) Fred Charbonnier, (Sch) Nadine Scholz, (KS) Karin Schwentek, (Tei) Dr. Gabriela Teichmann.



■ VERSORGUNGSWERK

Freiwillige Mehrzahlungen

Mit freiwilligen Zahlungen die Versorgungsansprüche erhöhen und gleichzeitig die steuerliche Absetzbarkeit nutzen: Als Mitglied des Versorgungswerkes können Sie auch 2017 durch freiwillige Zahlungen die Höhe Ihrer Ruhegeldanwartschaften weiter steigern. Freiwillige Zuzahlungen erhöhen nicht nur Ihre Altersrentenanwartschaft sondern auch die Ruhegeldanwartschaft bei Berufsunfähigkeit sowie die Hinterbliebenenversorgung Ihrer Angehörigen im Todesfall. Die Beiträge zum Versorgungswerk sind nach dem Einkommensteuerrecht im Rahmen des Sonderausgabenabzugs steuerlich absetzbar. Die Höchstbeträge zum Sonderausgabenabzug belaufen sich 2017 auf 23.362 € bzw. 46.724 € (Einzel- bzw. Ehegattenveranlagung). Der diesjährige Prozentsatz der abzugsfähigen Aufwendungen beträgt 84 %, sodass maximal 19.624 € bzw. 39.248 € als

Sonderausgaben abzugsfähig sind. Freiwillige Mehrzahlungen können sowohl für das laufende als auch das vorangegangene Jahr geleistet werden. Für eine steuerliche Berücksichtigung im Jahr 2017 muss die Zahlung jedoch bis zum 31.12.2017 auf dem Konto des Versorgungswerkes **gutgeschrieben** sein. Nehmen Sie Überweisungen daher bitte – insbesondere gegen Ende des Jahres – rechtzeitig vor, um bei bankbedingten Verzögerungen keine Nachteile zu erleiden.

Bitte geben Sie bei Ihren Einzahlungen im Verwendungszweck Ihre Mitgliedsnummer und den Fälligkeitszeitraum an, für den der Betrag verbucht werden soll, damit Ihre Überweisungen schneller zugeordnet werden können. Regelmäßige Zahlungen können auf Ihren Wunsch hin gern vom Versorgungswerk abgebucht werden. Bei Interesse

an einer monatlichen Abbuchung wenden Sie sich bitte an die u. g. Gesprächspartner.

Die Kontoverbindung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen lautet:

IBAN:
DE 75 2505 0000 0101 4948 88
SWIFT-BIC: NOLA DE2H

Ihre Ansprechpartner bei der Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke mbH:

Carola Heine Tel. 030 81 60 02-330,
Tanja Meurer Tel. 030 81 60 02-331,
Franziska Köppen
Tel. 030 81 60 02-887,
Ralf Braeuer Tel. 030 81 60 02-881
E-Mail:
ivn@versorgungswerke-berlin.de

■ CLUBING

Exkursion nach Belm

(Tei) Am 25. September startete die zweite Clubbing Exkursion in Richtung Osnabrück, genauer gesagt nach Belm / OT Vehrte, wo die Firma SWECO die Planung für die Deutsche Bahn AG zur Beseitigung von zwei Bahnübergängen aufgestellt hat.

So klein das Örtchen Belm auch ist, es liegt an einer vor allem von Güterzügen stark befahrenen Strecke, die Hamburg mit dem Ruhrgebiet verbindet. Hier entsteht ein Kreuzungsbauwerk zur Unterführung der Landesstraße unter den Bahngleisen. Die noch vorhandenen Bahnübergänge müssen nun auch nicht mehr an das geplante elektronische Stellwerk Osnabrück angeschlossen werden. Unser Kammermitglied Thomas Mai, Bereichsleiter Ingenieurbauwerke Nord / Ost bei der Firma SWECO nahm sich zusammen mit seinem DB Kollegen Christian Ahlfs freundlicherweise die Zeit, das Bauvor-

haben mit einem Gesamtvolumen von 15 Millionen Euro netto den angemeldeten Clubbing-Mitgliedern auf einer Führung zu präsentieren.

Bei unserer Baustellenbegehung kamen viele Fragen auf: wie wirkt sich das beständige Regenwetter auf den tief unter den Gleisen durchführenden Straßenbau aus? Und das ist in der Tat ein wichtiger Posten auf der Kostenrechnung, denn wegen des ohnehin hohen Grundwasserstandes ist für die Straße ein wasserdichter Trog notwendig. Das eigens dafür gebaute Pumpwerk befördert das anfallende Regenwasser in ein Rückhaltebecken und dann in den nahe gelegenen Fluss.

Der gesamte Umbau erfolgt unter dem „rollenden Rad“. Das heißt, dass der Zugverkehr bis auf kurze Sperrzeiten aufrecht erhalten bleibt. Die Gleishilfsbrücke war besonders beeindruckend.



Tiefgehende Erklärungen zur Baustelle gab es von Dipl.-Ing. Thomas Mai.

ckend. Da muss mit äußerster Präzision gerechnet werden, denn sie liegt frei schwebend auf filigran anmutenden Stahlträgern auf, die trotz starker Vibration tadellos selbst die schweren Güterloks aushalten. Bereits seit 30 Jahren wurde diese Baustelle geplant und schon 3 Jahre im Voraus mussten die erforderlichen Streckensperrungen mit der DB terminiert werden. Hier in Belm wird es eine Gleissperrpause von nur 38 Stunden geben. In dieser Zeit wird mit Hochdruck die neue Brücke, die seitlich neben den Gleisen hergestellt wird, in die Endposition geschoben und verankert. Dann muss alles passen,



denn jede Verzögerung für den Eisenbahnbetrieb würde mit Strafzahlungen belegt und diese sind nicht unerheblich – abgerechnet wird dann übrigens minutenweise!

Die Führung durch die monumental wirkende Baugrube (flankiert von überschnittenen Bohrpfählen, die in den wasserdichten Tonstein einbinden) unter der Gleishilfsbrücke gab unseren Jungingenieurinnen und Ingenieuren eine eindrucksvolle Gelegenheit, ein

spannendes Bauvorhaben kennen zu lernen und mit erfahrenen Fachleuten über die Besonderheiten dieser Baustelle zu diskutieren.

Und wie hat es unseren Teilnehmerinnen und Teilnehmern gefallen? O-Ton einer Teilnehmerin: „Wenn ich diese Exkursion schon eher gemacht hätte, wäre meine letzte Klausur noch besser gelaufen. Denn das was ich heute gelernt habe, war genau unser Thema.“ Der Austausch mit vier Ingenieurinnen

und Ingenieuren während der Baustellenführung war wieder eine gute Gelegenheit, viel Interessantes aus dem Berufsalltag zu erfahren – auf jeden Fall eine bereichernde Ergänzung des Lehrstoffes an den Lehrinstituten.

Ihre Ansprechpartnerin:
Dr. Gabriela Teichmann,
Tel. 0511 39789-29, E-Mail dr.gabriela.teichmann@ingenieurkammer.de

■ STIFTUNG INGENIEURKAMMER NIEDERSACHSEN

Vorsitzender im Amt bestätigt

Nachdem am 19.06.2017 nach Ablauf einer 3-jährigen Amtszeit der Stiftungsvorstand der Ingenieurkammer Niedersachsen von der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen satzungsgemäß neu gewählt wurde, wählte dieser einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Hon.-Prof. Dipl.-Ing. Hans-Georg Oltmanns wurde als Vorsitzender der Stiftung im Amt bestätigt. Zum Stellvertretenden Vorsitzenden wurde Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer gewählt.

Als wichtigste Aufgabe der Stiftungsarbeit wird die Förderung des Nachwuchses in den naturwissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Studiengängen gesehen.

Die Stiftung der Ingenieurkammer Niedersachsen ehrt jährlich Preisträger für ihre besonders guten wissenschaftlichen Ingenieurleistungen an den niedersächsischen Hochschulstandorten. Bewertet werden Arbeiten aus allen Bereichen der Ingenieur- und Naturwissenschaften.

Mit der Preisverleihung kommt die Stiftung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung nach, wichtige Ingenieurleistungen zu würdigen.

Kontakt:

Stiftung der Ingenieurkammer Niedersachsen, Stiftungsvorsitzender
Hon.-Prof. Dipl.-Ing. Hans-Georg Oltmanns
Hohenzollernstraße 52,
30161 Hannover
Tel. 0511 39789-0
Fax 0511 39789-34
E-Mail: vorstand@stiftung-ingkn.de

■ STIFTUNG INGENIEURKAMMER NIEDERSACHSEN

Auslobung

(Be) Auch für das Jahr 2017 wird die Stiftung der Ingenieurkammer Niedersachsen Stiftungspreise für besonders gute Abschlussarbeiten verleihen. Bis zum 4. November konnten Professorinnen und Professoren der niedersächsischen Hochschulen und Universitäten der Stiftung alle geeigneten Arbeiten einreichen.

Bewertet werden Arbeiten, die ab dem 01.11.2016 bis zum diesjährigen Abgabetermin 04.11.2017 benotet werden konnten. Der Vorstand und das Kuratorium der Stiftung werden dann bis spätestens zum 16.12.2017 die Preisträger ermitteln.

Die Stiftung ehrt ihre Preisträger im Rahmen des Neujahrsempfangs im Januar 2018 vor allem auch öffentlich:

Die Preisträger werden vor einigen hundert Ingenieurinnen und Ingenieuren und Gästen aus Politik und Wirtschaft ihre Stiftungspreise in Empfang nehmen und einen Kurzvortrag über ihre Abschlussarbeit halten.

Informieren Sie sich bitte auch unter www.stiftung-ingkn.de



■ MITGLIEDER

Die Ingenieurkammer Niedersachsen begrüßt ihre neuen Mitglieder und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. Im Zeitraum vom **6. September bis 13. Oktober 2017** wurden eingetragen:

Freiwillige Mitglieder

Fachgruppe I

(konstruktive Bauingenieure)

- Dipl.-Ing. Jan Emrich, Göttingen
- Dr.-Ing. habil. Michael Hansen, Burgwedel
- Dipl.-Ing. Stefan Ludmann, Molbergen
- Martin Mispagel B. Eng., Bad Salzdetfurth
- Dipl.-Ing. Armin Mock, Osnabrück
- Dipl.-Ing. (FH) Frank Pjede, Lohne

Fachgruppe II

(sonstige Bauingenieure)

- Dipl.-Ing. (FH) Sandra Artal y Hillebrandt, Braunschweig
- Dipl.-Ing. (FH) Konstantin Stolzenberg, Schwarmstedt

Fachgruppe III (Maschinenbau, Elektrotechnik und vergleichbare Ingenieur Tätigkeitsbereiche)

- Christian Martin M. Sc., Hagen
- Sebastian Schmidt M. Sc., Hannover

Fachgruppe IV (Geodäsie, Informatik und sonstige Ingenieurbereiche)

- Dipl.-Ing. (FH) Ulrike Brinkmann, Burgdorf
- Dipl.-Ing. Alexander Neugebauer, Neustadt
- Dipl.-Wirtschaftsingenieurin (FH) Elke Sennert, Hannover

Mitgliederanzahl

- 5.963** gesamt, davon
- 1.264** Beratende Ingenieure
- 4.699** Freiwillige Mitglieder

Entwurfsverfasser

- 7.328** Eintragungen in die Liste

Tragwerksplaner

- 2.452** Eintragungen in die Liste

Haben Sie Fragen zur Mitgliedschaft? Gern helfen wir weiter. Kontaktieren Sie bitte Manuela Grünewald, Tel. 0511 39789-39 oder per E-Mail manuela.gruenewald@ingenieurkammer.de

■ BERUF UND ARBEIT

back2job – Praktikumsstellen ab Februar 2018 gesucht

(Tei) Nach der Familienzeit wieder beruflich durchstarten möchten 21 Ingenieurinnen, die derzeit eine Fortbildungsmaßnahme beim Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft gGmbH (BNW) absolvieren. Das Projekt dauert insgesamt 12 Monate und nach einer Einführungsphase und einer Qualifizierungsphase an der Universität folgt eine praktische betriebliche Qualifizierungsphase von fünf Monaten

Dauer. Diese beginnt im Februar 2018 und es werden dringend Praktikumsstellen für die Ingenieurinnen gesucht in den Bereichen Maschinenbau, Elektro-, Umwelt, Regel- und Steuerungstechnik, Bauingenieurwesen, Wasserbau, Informatik/Statistik, Geo-Physik, Chemie und Biotechnologie sowie Agrarwissenschaften.

Auf der Pinnwand unserer Homepage

finden Sie detaillierte Informationen zu der Fortbildung und den Fortbildungsschwerpunkten. Wenn Sie Interesse haben und einen Praktikumsplatz anbieten können, freuen wir uns über eine Nachricht.

Ihre Ansprechpartnerin: Dr. Gabriela Teichmann, Tel. 0511 39789-29, E-Mail dr.gabriela.teichmann@ingenieurkammer.de

■ FORTBILDUNG

Seminarprogramm im November und Dezember

Werfen Sie bitte auch einen Blick auf das vollständige Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen und ihrer Kooperationspartner unter www.fortbilder.de. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Haben Sie Fragen zum Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen oder Anregungen für neue Seminarthemen? Ihr Ansprechpartner ist Florian Torlée, Tel. 0511 39789-12, E-Mail florian.torlee@ingenieurkammer.de

Seminar Nummer	Titel	Referent	Termin / Ort	Gebühr
2217-82	Weißer Wannan – Aktuelle Entwicklungen	Dipl.-Ing. Karsten Ebeling	Mo 20.11.2017 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €



Seminar Nummer	Titel	Referent	Termin/Ort	Gebühr
2217-84	Versicherungswertermittlungen und Wertminderungen von Immobilien	Architekt Dipl.-Ing. Norbert Reimann	Di 21.11.2017 08:30 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2217-87	Heißbemessung mit Eurocodes – Grundlagen der Eurocodes dena anerkannt	Dr.-Ing. Andreas Vischer	Mi 22.11.2017 10:00 – 16:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2217-88	Schadstoffkataster bei Rückbau- und Sanierungsmaßnahmen	Dipl.-Ing. Heinz Bogon	Do 23.11.2017 09:00 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2217-90	Projekte erfolgreich leiten	Dr. rer. pol. Uwe Groth Harald A. Berendes	Mo 27.11.2017 09:00 – 16:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2217-92	2. Stufe der Energieeinsparverordnung 2014 Das müssen Sie 2017 zu verschärften Anforderungen wissen dena anerkannt	Prof. Dr.-Ing. Martin Pfeiffer	Di 28.11.2017 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2217-94	Nachträgliche Kellerabdichtung und -sanierung (Sachkunde) – dena anerkannt	Dipl.-Ing. (FH) Thomas Jansen	Mi 29.11.2017 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 180 € ET 280 €
2217-95	Beton fördern in der geforderten Qualität	Heinz Winrich Schulz	Do 30.11.2017 09:00 – 16:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2217-99	Tiefgaragen – "Update" zu Fragen der Dauerhaftigkeit und Gebrauchstauglichkeit	Dipl.-Ing. Karsten Ebeling	Di 05.12.2017 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 230 € ET 330 € inkl. Lehrbuch
2217-101	Bewertung von Immobilien Grundlagenseminar 4	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Mi 06.12.2017 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2217-103	Einführung in die Baukalkulation und Nachtragsbearbeitung für Ingenieure: Angebots-, Auftrags- und Nachtragskalkulation, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit von Angeboten	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Do 07.12.2017 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2217-105	Die neue DIN 4108 Beiblatt 2: Planungs- und Ausführungsbeispiele zur Minimierung von Wärmebrücken	Architekt Dipl.-Ing. Stefan Horschler	Fr 08.12.2017 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2217-106	Marketing für Planungsbüros	Dr. rer. pol. Uwe Groth Harald A. Berendes	Mo 11.12.2017 09:00 – 16:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2217-108	Innendämmung – Planungs- und Ausführungshinweise	Architekt Dipl.-Ing. Stefan Horschler	Mi 13.12.2017 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2217-109	Modernes Zeit- und Arbeitsmanagement	Holger Sucker	Do 14.12.2017 09:00 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €